

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 111/2005

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, dass gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.  
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

<b>Auflagen:</b> keine			
<b>Fahrzeughersteller:</b>		<b>TRIUMPH</b>	
<b>Handelsbezeichnung:</b>		<b>Daytona 650</b>	
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>ABE Nr. / EG-BE Nr.</b>	<b>Reifen- / Felgengrößen</b>	
<b>865 LX</b>	<b>e11*2002/24*0122*</b>	vorne	hinten
		<b>120/70 ZR 17 (58W)</b>	<b>180/55 ZR 17 (73W)</b>
		<b>3,5 x 17</b>	<b>5,5 x 17</b>
<b>Alternative Bereifung (nur paarweise zulässig)</b>			
vorne		hinten	
<b>PILOT POWER 2CT</b>		<b>PILOT POWER 2CT</b>	
<b>PILOT POWER</b>		<b>PILOT POWER 2CT</b>	
<b>PILOT POWER 2CT</b>		<b>PILOT POWER</b>	
<b>XXX</b>		<b>XXX</b>	

### Wichtiger Hinweis: Unbedingt beachten

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig. Das Original der Bescheinigung ist in der jeweils neuesten Fassung auf [www.michelin-motorrad.de](http://www.michelin-motorrad.de) einzusehen. Andere als dort aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig.

Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.


Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Karlsruhe, den 14.12.2005



i. A. T. Ochsenreither  
Leiter Marketing OE



i. A. H. Vogt  
Produktmarketing